



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Max-Steenbeck-Gymnasium Cottbus

Bearb.: Horst Quehenberger

Herrn Schulleiter Käßner

Gesch-Z.: 33.03 - 52030
Hausruf: +49 331 866-3837
Fax: +49 331 27548-4847

über:

Internet: mbjs.brandenburg.de
Horst.Quehenberger@mbjs.brandenburg.de

Staatliches Schulamt Cottbus

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

Herrn SchR Schwede

(Haltestelle Hauptbahnhof

.....

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 25. Februar 2019

Abweichung von der Organisationsstruktur im Leistungskursbereich der gymnasialen Oberstufe

Ihr Antrag vom 05.01.2018 und Ihre Ergänzung vom 28.01.2019

Sehr geehrter Herr Käßner,

mit einem Schreiben vom 27.02.2008 erhielten Sie die Genehmigung, das Max-Steenbeck-Gymnasium Cottbus gemäß § 143 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) als Spezialschule fortzuführen. In Erweiterung dieses Schreibens genehmige ich Ihren Antrag vom 05.01.2018 und dessen Ergänzung vom 28.01.2019 gemäß § 8 a BbgSchulG wie folgt:

1. Abweichend von den Bestimmungen des § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21.08.2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.01.2018 (GOSTV), **belegen alle Schülerinnen und Schüler Ihrer Schule pflichtig drei Leistungskurse.** Dabei ist als erstes Leistungskursfach Mathematik, als zweites ein Fach des Aufgabenfeldes III und als drittes eines der Fächer Deutsch, Englisch oder ein noch nicht als Leistungskursfach gewähltes Fach des Aufgabenfeldes III zu belegen.
2. **Spätestens zu Beginn des vierten Schulhalbjahres** der Qualifikationsphase entscheidet die Schülerin oder der Schüler, welches der drei Leistungskursfächer als Grundkursfach in die Gesamtqualifikation gemäß § 30 GOSTV eingebracht werden soll. Diese Entscheidung ist gegenüber der/dem Oberstufenkoordinator/in schriftlich zu erklären und zur Schüler-

akte zu nehmen. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis schriftlich erklären.

3. Abweichend von § 6 Absatz 2 GOSTV können die Fächer Kunst, Musik und Sport als Grundkurse zweistündig unterrichtet werden. Im Aufgabenfeld II kann ein Grundkurs zweistündig unterrichtet werden, sofern durch die Wahl einer weiteren Gesellschaftswissenschaft neben Geschichte gesichert ist, dass die Mindestzahl von 16 Wochenstunden nicht unterschritten wird.
Fächer, in denen zweistündige Grundkurse belegt werden, können nicht als Abiturprüfungsfach gewählt werden.
Das im Aufgabenfeld II dreistündig unterrichtete Grundkursfach ist als Abiturprüfungsfach zu wählen, damit das Aufgabenfeld II in der Abiturprüfung abgedeckt werden kann.

4. Die Bestimmungen zur Wahl der Abiturprüfungsfächer gemäß § 10 Absatz 1 GOSTV bleiben unberührt.
5. Die Belegung von drei Leistungskursen ist auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife unter „Bemerkungen“ mit der Dauer der Belegung ohne gesonderten Antrag der Schülerin oder des Schülers zu vermerken.

Ein Anspruch auf eine gesonderte personelle oder sächliche Ausstattung erwächst aus dieser Genehmigung nicht.

Bitte informieren Sie Ihre Schulkonferenz und den Träger Ihrer Schule von dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Nix

d.h.
zweistündig
wird möglich,
da Pflicht
zur Abi F!

